



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
über die Durchführung von
DNA-Kontrollen
bei Herdebuchziegen**

beim

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | ZWECK | 4 |
| | 1.1 Zweck..... | 4 |
| 2 | UMFANG UND METHODE DER DNA-KONTROLLEN | 4 |
| | 2.1 Umfang - Betriebe | 4 |
| | 2.2 Umfang - Tiere | 4 |
| | 2.3 Methode, Material..... | 4 |
| | 2.4 Auswertung | 4 |
| 3 | ORGANISATION | 5 |
| | 3.1 Ausführende Organe | 5 |
| | 3.2 Auswahlverfahren..... | 5 |
| | 3.3 Vollständigkeit | 5 |
| 4 | DURCHFÜHRUNG | 5 |
| | 4.1 Art und Zeitpunkt..... | 5 |
| | 4.2 Kennzeichnung der Tiere | 6 |
| | 4.3 DNA-Kontrolleure | 6 |
| | 4.4 Stellung der DNA-Kontrolleure | 6 |
| | 4.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung..... | 6 |
| | 4.6 Kontrollmaterial | 6 |
| | 4.7 Verantwortlichkeit des Tierhalters..... | 6 |
| | 4.8 Prüfung der Identität..... | 6 |
| | 4.9 Probeentnahme und Versand..... | 6 |
| 5 | VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN | 7 |
| | 5.1 Finanzierung | 7 |
| | 5.2 Korrespondenzen..... | 7 |
| | 5.3 Pflichten der Beteiligten..... | 7 |
| | 5.4 Beschwerden | 7 |
| | 5.5 Überwachung | 7 |
| 6 | ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN | 7 |
| | 6.1 Verweigerung der Abstammungskontrolle durch den Besitzer..... | 7 |
| | 6.2 Falsche Abstammung..... | 7 |
| | 6.3 Herdebuchstatus | 7 |
| | 6.4 Vorsätzlicher Betrug | 8 |
| | 6.5 Administrative Massnahmen | 8 |
| 7 | REKURSE..... | 8 |
| | 7.1 Entscheid und Rekursmöglichkeit..... | 8 |
| | 7.2 Rekursinstanzen | 8 |
| | 7.3 Rekursgebühr..... | 8 |
| | 7.4 Rekursverfahren..... | 8 |
| 8 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 8 |
| | 8.1 Haftungsausschluss | 8 |
| | 8.2 Sonderfälle | 8 |
| | 8.3 Gerichtsstand | 8 |
| | 8.4 Inkrafttreten | 8 |

Versionen

| Version | Datum genehmigt | Datum in Kraft | unterzeichnet im Namen des Vorstands durch |
|---------|-----------------|----------------|---|
| 01 | 05.12.2001 | | Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer |
| 02 | 25.11.2008 | | Willy Kaiser, Präsident Stéphane Klopfenstein, Geschäftsführer |
| 03 | 01.03.2011 | 01.01.2011 | Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin |
| 04 | 15.11.2016 | 01.01.2017 | Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin |
| 05 | 22.11.2017 | 01.01.2018 | Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin |
| 06 | 23.01.2019 | 01.01.2019 | Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin |
| 07 | 08.11.2019 | 01.01.2020 | Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin |
| 08 | 24.01.2022 | 01.01.2022 | Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin |

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft"
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV)
- das Reglement für Schauen und Märkte für Herdebuchziegen
- die Herdebuchordnung

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von freiwilligen und angeordneten DNA-Entnahmen, Typisierungen und Abstammungskontrollen, bei Herdebuchziegen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

1 Zweck

- 1.1 Zweck** Zum Zweck der Kontrolle auf die Richtigkeit von Abstammungsdaten führt der SZZV Kontrollen bei männlichen und weiblichen Ziegen durch. Auf diese Weise sollen für die Zuchtauslese, die stark auf den Abstammungen der Tiere basiert, bessere Voraussetzungen geschaffen werden.

2 Umfang und Methode der DNA-Kontrollen

- 2.1 Umfang - Betriebe** Dieses Reglement gilt für alle, dem Herdebuch des SZZV angeschlossenen Betriebe bzw. Züchter.
- 2.2 Umfang - Tiere** Ziel ist es, in erster Linie jüngere Tiere auf ihre korrekte Abstammung zu prüfen. In Ausnahme- oder Verdachtsfällen oder im Rahmen spezieller Projekte können aber auch ältere Tiere kontrolliert werden.
- 2.3 Methode, Material** Abhängig vom Analyseverfahren werden für die DNA-Kontrolle Proben aus Haarwurzeln, Nasenschleimhaut, Sperma oder Blut (Entnahme durch Tierarzt) des Tieres genommen. Ausnahmsweise kann auch anderes Gewebe, das Erbgut enthält, analysiert werden. Das anzuwendende Analyseverfahren wird durch den Vorstand des SZZV festgelegt. Bei der Abstammungskontrolle werden die Profile der Tiere, mit denen der Eltern verglichen. Daraus lässt sich die Korrektheit der Abstammung nachweisen.
- 2.4 Auswertung** Die Auswertung des Probenmaterials wird durch ein vom SZZV anerkanntes Labor durchgeführt. Das Labor meldet die erstellten DNA-Profile sowie die Resultate von Abstammungskontrollen schriftlich. Ob das Profil eines Tieres abgelegt und die Abstammung überprüft ist, ist auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis, dem Leistungsblatt und der Betriebsliste DNA ersichtlich. Der SZZV hat das Recht, sämtliche Daten aus den DNA-Analysen zu nutzen und allenfalls zu publizieren.

3 Organisation

3.1 Ausführende Organe Der Vorstand des SZZV beauftragt die Herdebuchstelle Ziegen mit der Organisation und Durchführung der DNA-Kontrollen von Herdebuchziegen.

Der SZZV ist verantwortlich für die korrekte Durchführung dieser DNA-Kontrollen.

Der SZZV kann die Entnahme der DNA-Proben Dritten übertragen. Es können sogenannte DNA-Kontrolleure für gewisse Gebiete in der Schweiz ernannt werden.

3.2 Auswahlverfahren Die zu kontrollierenden Tiere werden in der Regel aufgrund bestimmter Kriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden durch den SZZV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Zucht festgelegt (vgl. auch Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen).

Bei Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche falsche Abstammungen hat der SZZV das Recht, in den entsprechenden Betrieben die Tiere zu kontrollieren.

Der SZZV kann zudem DNA-Entnahmen für Abstammungskontrollen von züchterisch interessanten Tieren (z.B. aufgrund der Lebensleistung, Zuchtfamilien usw.) oder zur Vervollständigung einzelner Abstammungen veranlassen.

Der Besitzer oder Züchter kann dem SZZV ebenfalls DNA-Kontrollen in Auftrag geben, um eventuelle Unsicherheiten zu beseitigen.

3.3 Vollständigkeit Um eine vollständige Abstammungskontrolle durchführen zu können, müssen die DNA-Proben des Tieres sowie beider Elternteile analysiert, als Profil abgelegt und die angegebene Abstammung kontrolliert worden sein. Dies muss nicht in einem Arbeitsgang gemacht werden.

Ist die vollständige Abstammung korrekt, wird dies auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis, dem Leistungsblatt und der Betriebsliste DNA ausgegeben. Ist nur ein Elternteil überprüft und/oder bestätigt worden, wird angegeben welches Elterntier bestätigt wurde. Ist eine Abstammungskontrolle nicht möglich, da keines der Elterntiere ein Eigenprofil aufweist oder keines der Elterntiere bestätigt wird, wird beim Tier das Eigenprofil ausgewiesen.

4 Durchführung

4.1 Art und Zeitpunkt Der SZZV kann die DNA-Entnahme ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort durchführen, in der Regel auf dem Betrieb oder an Schauen, Märkten und Ausstellungen.

Im Normalfall wird die DNA-Entnahme durch einen DNA-Kontrolleur oder Mitarbeiter des SZZV gemacht. Freiwillige Kontrollen oder vom SZZV entsprechend angeordnete Kontrollen können auch vom Tiereigentümer vorgenommen werden, wobei für freiwillige Kontrollen eine Anmeldung erforderlich ist.

In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem SZZV können andere sachkundige Personen (z.B. Tierärzte) DNA-Proben entnehmen.

- 4.2 Kennzeichnung der Tiere** Die Tiere müssen mit amtlicher Ohrmarkennummer gekennzeichnet sein. Werden im Rahmen der Oberkontrolle Tiere ohne vollständig korrekte Kennzeichnung festgestellt, wird der Besitzer aufgefordert, die Tiere vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.
Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren erfolgt eine Verwarnung des Besitzers. Werden die Tiere trotz Verwarnung nicht korrekt gekennzeichnet, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch 6.5 *Administrative Massnahmen*.
- 4.3 DNA-Kontrolleure** Als DNA-Kontrolleure können nur zuverlässige und gut beleumundete Personen bestimmt werden, welche für die vorschriftgemässe Ausübung ihres Amtes Gewähr bieten. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Die Auswahl erfolgt durch den SZZV.
- 4.4 Stellung der DNA-Kontrolleure** Der DNA-Kontrolleur handelt im Auftrag des SZZV und hat Anspruch auf ungehinderte Ausübung seiner mit diesem Auftrag verbundenen Tätigkeit. Administrativ ist er dem SZZV unterstellt.
Er ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der DNA-Entnahmen verantwortlich. Wird ein DNA-Kontrolleur seitens eines Besitzers während seiner Amtsausübung bedroht, beschimpft oder an seiner Arbeit gehindert, ist er nicht verpflichtet, die Probeentnahme vorzunehmen. Er hat den SZZV zu orientieren.
- 4.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung** Der DNA-Kontrolleur wird vom SZZV entschädigt.
- 4.6 Kontrollmaterial** Die DNA-Kontrolleure erhalten das erforderliche Material vom SZZV. Der DNA-Kontrolleur ist für die rechtzeitige Nachbestellung von Kontrollmaterial beim SZZV verantwortlich.
Das Material für freiwillige Kontrollen wird nach Eingang der Anmeldung an den Tiereigentümer resp. wahlweise an den DNA-Kontrolleur versendet.
Bei angeordneten DNA-Kontrollen wird das Entnahmematerial dem Auftrag beigelegt.
- 4.7 Verantwortlichkeit des Tierhalters** Der Tierbesitzer ist für die korrekte Markierung der Tiere gemäss den Vorschriften des Tierverkehrs verantwortlich, vergleiche auch 4.2 Kennzeichnung der Tiere. Er verpflichtet sich, die Abstammungen seiner Tiere korrekt zu melden.
Der Tierbesitzer ist verpflichtet, DNA-Entnahmen, Typisierungen und Abstammungskontrollen zu akzeptieren.
- 4.8 Prüfung der Identität** Der Kontrolleur bzw. die Person, welche die Beprobung vornimmt, hat die Identität der Tiere zu prüfen, vergleiche auch 4.2 Kennzeichnung der Tiere. Unstimmigkeiten bei den Angaben auf dem Kontrollblatt sind dort deutlich zu vermerken. Bei Tieren ohne vorschriftsmässige Kennzeichnung dürfen keine DNA-Proben entnommen werden.
- 4.9 Probeentnahme und Versand** Die DNA-Proben sind mit der amtlichen Ohrenmarkennummer und allfällig weiteren geforderten Angaben zu bezeichnen und dem SZZV innert der vorgegebenen Frist zuzusenden.

5 Verschiedene Bestimmungen

- 5.1 Finanzierung** Obligatorische DNA-Kontrollen gehen zu Lasten des am Tag der Probeentnahme (-1 Tag) im Herdebuch vermerkten Tierbesitzers zum Zeitpunkt des Datenabzugs. Abstammungskontrollen im Auftrag eines Züchters oder Besitzers gehen zu Lasten des Auftraggebers (vgl. Tarifliste SZZV). Die durch den SZZV angeordneten Oberkontrollen werden durch diesen finanziert (Ausnahmen s. 6.5). Allfällige Folgekosten aus nicht bestätigten Abstammungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2 Korrespondenzen** Alle Zuschriften, Anfragen und Bestellungen betreffend der Durchführung von DNA-Kontrollen sind ausschliesslich und wenn immer möglich **schriftlich** an den SZZV und nicht an das Labor zu richten.
- 5.3 Pflichten der Beteiligten** Die Besitzer, Züchter und DNA-Kontrolleure sind für die Beschaffung der relevanten Reglemente generell selbst verantwortlich. Sämtliche Reglemente sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV stehen auf der Webseite des SZZV unter www.szzv.ch zum Herunterladen bereit.
- Die Besitzer, Züchter, DNA-Kontrolleure und Mitarbeiter des SZZV haben sich an dieses Reglement und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV zu halten.
- Die Besitzer sind verpflichtet, die DNA-Kontrolleure in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen alle notwendigen Angaben über die Kontrolltiere zu machen.
- 5.4 Beschwerden** Bei Pflichtverletzungen durch die DNA-Kontrolleure haben die Besitzer unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.
- Bei Pflichtverletzungen durch die Besitzer haben die Kontrolleure unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.5 Überwachung** Der SZZV überwacht die DNA-Kontrollen.

6 Administrative Massnahmen

- 6.1 Verweigerung der Abstammungskontrolle durch den Besitzer** Verweigert oder behindert der Besitzer die DNA-Kontrolle, wird die Abstammung des zu kontrollierenden Tieres gestrichen.
- 6.2 Falsche Abstammung** Stimmt die gemeldete Abstammung nicht mit dem Ergebnis der Abstammungsüberprüfung überein, hat der SZZV das/die fehlerhaften Elterntier/e aus dem Pedigree zu löschen.
- 6.3 Herdebuchstatus** Tiere mit fehlenden Abstammungsdaten können die Zuchtberechtigung verlieren.
- Nachkommen von Tieren mit fehlenden Abstammungsdaten können die Zuchtberechtigung verlieren.
- Die Bedingungen für die Zulassungen von Tieren im Herdebuch sind im Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen festgehalten.

- 6.4 Vorsätzlicher Betrug** Bei nachgewiesenen vorsätzlicher Falschmeldung von Elterntieren kann der Züchter vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch 6.5 Administrative Massnahmen.
- 6.5 Administrative Massnahmen** Über den definitiven Ausschluss eines Züchters oder Besitzers entscheidet der Vorstand des SZZV.
Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Annullierung, Massnahmen und Sanktionen entstandenen Kosten sind von den schuldigen Personen zu tragen.
Die Bestimmungen des Zivil-, Straf- und Nebenstrafrechtes bleiben vorbehalten.

7 Rekurse

- 7.1 Entscheid und Rekursmöglichkeit** Eine administrative Massnahme in Bezug auf eine fehlerhafte Abstammung muss dem betroffenen Züchter und dem Besitzer schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt werden.
- 7.2 Rekursinstanzen** Die Rekursinstanzen werden vom SZZV benannt.
- 7.3 Rekursgebühr** Für Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.
- 7.4 Rekursverfahren** Ein Rekurs muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Abstammungskontrolle mit schriftlicher Begründung an den SZZV gerichtet werden.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 8.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 8.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen
- 8.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 24. Januar 2022 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 24. Januar 2022

Anhang Begriffserläuterungen:

Typisierung: Erstellen eines DNA-Eigenprofils

Abstammungskontrolle: Abprüfen auf Übereinstimmung der Eigenprofile von Eltern mit deren Nachkommen, bzw. zwischen mindestens zwei verwandten Tieren.

DNA-Kontrolle: Unter DNA-Kontrolle ist der gesamte Prozess von der Probeentnahme über die Typisierung und sofern möglich der Abstammungskontrolle zu verstehen.

Anhang relevante Abkürzungen auf dem CAP bzw. dem Leistungsblatt:

Bis Ende 2019 wurden DNA-Proben vorwiegend mit der Mikrosatellitenanalyse (alt) untersucht. Ab 2020 werden die DNA-Proben in der Regel mittels SNP-Typisierung (SNP) untersucht. Die DNA-Profile aus den beiden Methoden sind nicht kompatibel, daher unterscheiden sich die verwendeten Abkürzungen je nach angewandtem Analyseverfahren.

Eigenprofil:

SNP: Die DNA-Probe des Tieres wurde einer SNP-Typisierung unterzogen und ein DNA-Eigenprofil erstellt.

Ja alt: Die DNA-Probe des Tieres wurde mit der Mikrosatellitenanalyse untersucht und ein DNA-Eigenprofil erstellt.

Alt + SNP: Die DNA-Probe des Tieres wurde einer SNP-Typisierung und einer Mikrosatellitenanalyse unterzogen. Mit beiden Methoden wurde ein DNA-Eigenprofil erstellt.

Abstammungskontrolle: Die in Klammern angegebene Bezeichnung wurde verwendet für Proben, die mit der Mikrosatellitenanalyse untersucht wurden.

SNP_E ok (DNAK): Die Abstammung zu beiden angegebenen Elterntieren wurde geprüft und bestätigt.

SNP_V ok (DNAK_V): Die Abstammung zum angegebenen Vater wurde geprüft und bestätigt. Die Abstammung zur angegebenen Mutter wurde nicht geprüft oder nicht bestätigt.

SNP_M ok (DNAK_M): Die Abstammung zur angegebenen Mutter wurde geprüft und bestätigt. Die Abstammung zum angegebenen Vater wurde nicht geprüft oder nicht bestätigt.

Anhang Wurfgeschwisterregelung, betrifft erstpunktierte Böcke und Oberkontrollen mit falscher Abstammung:

- Die Abstammung von Wurfgeschwistern von Tieren mit falscher Abstammung (sofern für die Zucht verwendet) muss zwingend mittels DNA-Kontrolle überprüft werden.
- Die entsprechenden Kosten gehen zulasten Züchter, falls die ursprünglich gemeldete Abstammung durch die DNA-Kontrolle nicht bestätigt wird.
- Die entsprechenden Kosten gehen zulasten SZZV, falls die ursprünglich gemeldete Abstammung durch die DNA-Kontrolle bestätigt wird.
- Wird die DNA-Kontrolle bei Wurfgeschwistern von Tieren mit falscher Abstammung (sofern für die Zucht verwendet) verweigert, wird die in Frage gestellte Abstammung gelöscht.



S Z Z V
F S E C
F S A C

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Schweiz**

Telefon +41 (0)31 388 61 11

E-Mail info@szzv.ch

Webseite www.szzv.ch